

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Textilindustrie; Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen in der Bekleidungsindustrie vom 9. Mai 1972 (TV-vL) §§ 1, 2, 3; AFG § 63; BGB §§ 812, 814; TVG § 5 Abs. 4; 3. VermBG §§ 3, 4, 12

Leitsätze:

Für Zeiten der Kurzarbeit sind die vermögenswirksamen Leistungen nach den tariflichen Regelungen der Bekleidungsindustrie ungekürzt fortzuzahlen. Die tariflichen Bestimmungen für Teilzeitbeschäftigte können weder unmittelbar noch entsprechend angewendet werden. Inso- weit enthält auch der TV-vL keine Tariflücke.

Aktenzeichen: 4 AZR 374/76

Urteil des BAG vom 9. November 1977

LAG Frankfurt am Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 374/76

8 Sa 976/75 Frankfurt am Main

Verkündet am
9. November 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1977 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Dr. Bermel für Recht erkannt:

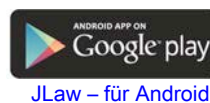
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 23. Januar 1976 - 8 Sa 976/75 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft Textil und Bekleidung angehörende Kläger steht seit dem Jahre 1946 als Schneider in den Diensten der Beklagten, die einem Arbeitgeberverband nicht angehört. Die Beklagte gewährte ihren Arbeitnehmern nach Maßgabe des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen in der Bekleidungsindustrie vom 9. Mai 1972 (TV-vL) vermögenswirksame Leistungen. Demgemäß zahlte sie an den Kläger auf dessen für einen Ratensparvertrag bei der Stadt- und Kreissparkasse B eingerichtetes prämienbegünstigtes Konto monatlich 39,-- DM.

Vom 1. April bis 30. Juni 1975 wurde mit Zustimmung ihres Betriebsrates bei der Beklagten Kurzarbeit geleistet, von der auch der Kläger betroffen wurde. Auch während dieser Monate überwies die Beklagte auf das prämienbegünstigte Sparkonto des Klägers jeweils monatlich 39,-- DM. Da sie sich dem Kläger gegenüber jedoch nur zur Zahlung einer im Verhältnis von Vollarbeit zur tatsächlich geleisteten Kurzarbeit ermäßigten vermögenswirksamen Leistung für verpflichtet hielt, kürzte die Beklagte die Bezüge des Klägers für die Monate April bis Juni 1975 um insgesamt 31,50 DM netto.

Mit der Klage hat der Kläger die Beklagte auf Zahlung dieses einbehaltenen Betrages in Anspruch genommen. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, nach den anzuwendenden tariflichen Bestimmungen habe er auch für die Monate mit Kurzarbeit Anspruch auf die volle vermögenswirksame Leistung. Daher sei die Beklagte zu einer Lohnkürzung nicht berechtigt gewesen. Die tariflichen Bestimmungen für Teilzeitbeschäftigte dürften auf Zeiten der Kurzarbeit weder unmittelbar noch entsprechend angewendet werden. Der Kläger hat demgemäß beantragt,

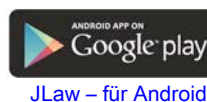
die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 31,50 DM netto zu zahlen,

hilfsweise diesen Geldbetrag auf das prämienbegünstigte Sparkonto des Klägers Nr. bei der Stadt- und Kreissparkasse B (Zweigstelle C) zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, nach den tariflichen Bestimmungen brauche die volle vermögenswirksame Leistung nur bei voller Arbeitsleistung erbracht zu werden. Dabei müsse berücksichtigt werden, daß auch die als vermögenswirksame Leistungen zu zahlenden Beträge Arbeitsentgelt seien und demgemäß eine entsprechende Arbeitsleistung voraussetzten. Zumindest bestehe, da zur Zeit des Tarifabschlusses an Kurzarbeit nicht gedacht worden sei, eine von den Gerichten zu schließende Tariflücke. Dabei böten sich zu ihrer Ausfüllung die tariflichen Vorschriften für Teilzeitbeschäftigte an. Demgemäß habe sie mit Recht an den Kläger im April nur 36,90 DM, im Mai nur 22,50 DM und im Juni 1975 26,10 DM gezahlt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, den Streitwert auf 31,50 DM festgesetzt und die Berufung zugelassen. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert auf die Berufung des Klägers unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach dem Klageantrag erkannt und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Die Beklagte hat offenbar in der Absicht, die Ansprüche des Klägers auf Gewährung der Sparprämie nicht zu beeinträchtigen, auf dessen prämienbegünstigtes Sparkonto auch während der Monate mit Kurzarbeit jeweils 39,-- DM eingezahlt. Sie hat jedoch die Lohnansprüche des Klägers gekürzt, indem sie an ihn anstelle von jeweils 39,-- DM im April nur 36,90 DM, im Mai 22,50 DM und im Juni 1975 26,10 DM ausgezahlt hat. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts sowie des Klägers ist damit seitens der Beklagten keine Aufrechnung vollzogen worden, für die es schon an einer Gegenforderung der Beklagten fehlt. Zudem würde einem Rückgewähranspruch der Beklagten § 814 BGB entgegenstehen. Die Beklagte hat vielmehr durch Forderungsausgleich eine Verrechnung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind in der Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

vorgenommen, indem sie die Lohnansprüche des Klägers um denjenigen Betrag gekürzt hat, in dessen Höhe sie glaubte, zur Erbringung der vermögenswirksamen Leistung nicht verpflichtet zu sein. Damit stellt sich die Klage als Lohnklage dar, so daß auf den Hilfsantrag des Klägers nicht einzugehen ist. Die Entscheidung des Rechtsstreits ist daher auch, wie die Vorinstanzen im Ergebnis zutreffend annehmen, davon abhängig, ob die Beklagte an den Kläger trotz der Kurzarbeit die vermögenswirksame Leistung in voller Höhe zu erbringen verpflichtet oder ob sie diese entsprechend der Kurzarbeit zu ermäßigen berechtigt war.

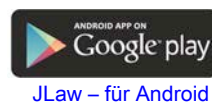
Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend der Klage stattgegeben. Mit Recht nimmt dabei das Landesarbeitsgericht an, daß die hier entscheidende Rechtsfrage nicht nach gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen ist. Das für den Anspruchszeitraum geltende Dritte Vermögensbildungsgesetz (3. VermBG) vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 258) setzt nämlich nur den Rahmen, innerhalb dessen die Tarifvertragsparteien ihrerseits unter Inanspruchnahme ihrer Rechtssetzungsbefugnis entsprechende tarifliche Regelungen treffen können (§§ 3 und 4 des Gesetzes). Entgegen der Auffassung der Beklagten kann, wie das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend ausführt, auch aus den Vorschriften des AFG für Grund und Höhe der Klageforderung nichts hergeleitet werden, da dieses Gesetz in den §§ 63 ff. lediglich die Voraussetzungen des dem öffentlichen Recht zugehörigen Anspruchs auf Kurzarbeitergeld regelt, der vorliegend nicht im Streit steht.

Vielmehr ist mit dem Landesarbeitsgericht von den Bestimmungen des aufgrund seiner Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 Abs. 4 TVG zur Anwendung kommenden Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen in der Bekleidungsindustrie vom 9. Mai 1972 (TV-vL) auszugehen, unter dessen Geltungsbereich (§ 1 TV-vL) die Parteien fallen. Dieser Tarifvertrag stellt in seinem § 2 klar, daß die danach zu gewährenden vermögenswirksamen Leistungen solche im Sinne des 3. VermBG sein sollen; dies ist bei der Tarifauslegung zu berücksichtigen. Wenn im übrigen § 3 Ziffer 1 TV-vL bestimmt:

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

"Die nach §§ 1 und 2 anspruchsberechtigten Arbeitnehmer erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1973 an von ihrem Arbeitgeber eine vermögenswirksame Leistung von DM 26,-- und ab 1. Januar 1975 von DM 39,-- monatlich....",

so sollen nach dem daraus ersichtlichen Willen der Tarifvertragsparteien und nach dem Sinn und Zweck dieses speziellen Tarifvertrages die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer grundsätzlich ab 1. Januar 1975 einen Betrag von 39,-- DM monatlich als vermögenswirksame Leistung erhalten, sofern nicht der TV-vL selbst Ausnahmen vorsieht. Dies bestätigt insbesondere auch die allgemeine Bezugnahme auf das 3. VermBG in § 2 des Tarifvertrages.

Einschränkungen sind aber im Tarifvertrag zunächst nur vorgesehen in § 3 Ziffer 2 TV-vL, worin bestimmt wird:

"Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mehr als 15 Stunden wöchentlich erhalten von der in Ziffer 1 genannten Leistung einen Teilbetrag, der dem Verhältnis ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit entspricht."

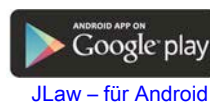
Das Landesarbeitsgericht nimmt dazu zutreffend an, daß diese Beschränkung in der Tarifnorm auf den Kläger für die Monate mit Kurzarbeit weder unmittelbar noch entsprechend angewendet werden kann. Dabei geht das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß "Teilzeitbeschäftigung" und "Teilzeitbeschäftigter" inzwischen im Arbeitsleben und Arbeitsrecht zu allgemeingebräuchlichen, feststehenden Begriffen geworden sind, wobei im Gegensatz zum vollbeschäftigten Arbeitnehmer (vgl. Urteil des Senats vom 18. August 1976 -4 AZR 284/75 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu § 62 BAT) von einem "Teilzeitbeschäftigten" dann gesprochen wird, wenn nach seinem Arbeitsvertrag für den betreffenden Arbeitnehmer als regelmäßige Arbeitszeit eine kürzere als die allgemeine betriebsübliche Arbeitszeit vereinbart worden ist (vgl. Schaub, Handbuch des Arbeitsrechts, 3. Aufl., S. 153). Von diesem allgemeinen Rechtsbegriff des "teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers", der mit der gleichen rechtlichen Bedeutung auch in das Beamten- und Richterrecht eingegangen ist (vgl. §§ 48 a BRRG, § 79 a BBG sowie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

§ 48 a DRiG), sind bei der Normierung von § 3 Ziffer 2 TV-vL auch die Tarifvertragsparteien ausgegangen. Dies ist besonders deutlich daraus ersichtlich, daß die Tarifvertragsparteien im Sinne einer Bemessungsgrundlage für die verminderte vermögenswirksame Leistung ausdrücklich auf das

"Verhältnis der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit"

abstellen. Außerdem ist dabei zu berücksichtigen, daß gerade in der Bekleidungsindustrie besonders viele weibliche Arbeitskräfte beschäftigt werden, bei denen Teilzeitbeschäftigung in diesem Rechtssinne besonders häufig ist.

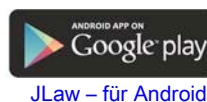
Wurde hingegen wie von den Arbeitnehmern der Beklagten und auch dem Kläger Kurzarbeit geleistet, so handelt es sich dabei, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, nicht um Teilzeitbeschäftigung in diesem allgemeinen und tariflichen Rechtssinne, da bei der Kurzarbeit die jeweilige Beschränkung der geleisteten Arbeit gerade nicht auf einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung mit dem einzelnen Arbeitnehmer beruht (vgl. Rumpf-Dröge, Kurzarbeit, S. 24 ff.). Daher kann § 3 Ziffer 2 TV-vL auf Zeiten der Kurzarbeit jedenfalls unmittelbar nicht angewendet werden.

Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten kommt, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls richtig annimmt, vorliegend aber auch eine entsprechende Anwendung der tariflichen Bestimmungen für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer nicht in Betracht. Dem steht bereits der unterschiedliche Rechtscharakter der Teilzeitbeschäftigung und der Kurzarbeit entgegen. Zudem wollten die Tarifvertragsparteien in § 3 Ziffer 2 TV-vL den grundsätzlich uneingeschränkt gewährten Anspruch des Arbeitnehmers auf Zahlung der vermögenswirksamen Leistung ersichtlich und ausnahmsweise nur im Falle der eigentlichen Teilzeitbeschäftigung beschränken bzw. wegfallen lassen, nicht jedoch für andere Zeiten, in denen der anspruchsberechtigte Arbeitnehmer aus sonstigen, wie auch immer gearteten Gründen nicht gearbeitet hat. Dies folgt nicht nur aus dem Tarif-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

wortlaut, sondern insbesondere aus dem Sinn und Zweck des Tarifvertrages und seiner Bezugnahme auf das 3. VermBG, wonach der Arbeitnehmer nur dann in den vollen Genuß der staatlichen Leistungen zur Vermögensbildung kommt, wenn er möglichst gleichbleibend feste Beträge vermögenswirksam anlegt. Daher kann auch nicht angenommen werden, daß die Tarifvertragsparteien ein dauerndes Schwanken der vermögenswirksamen Leistungen bezüglich ihrer Höhe haben in Kauf nehmen wollen, worauf das Landesarbeitsgericht mit Recht hinweist. Derartiges sollte vielmehr nach dem Willen der Tarifvertragsparteien möglichst vermieden werden.

Da die Tarifvertragsparteien mithin den Anwendungsbereich des § 3 Ziffer 2 TV-vL ausdrücklich auf teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer haben beschränken wollen, liegt entgegen den Rechtsauffassungen der Beklagten auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat insoweit auch keine durch die Gerichte auszufüllende echte Tariflücke vor. Vielmehr ist es Sache der Tarifvertragsparteien, ihrerseits eine vergleichbare oder andere Regelung für die Ansprüche der Arbeitnehmer auf vermögenswirksame Leistungen bei Kurzarbeit zu schaffen, sofern sie sie wünschen.

Weitere Anspruchsbeschränkungen sieht § 3 Ziffer 3 TV-vL vor, wo bestimmt wird:

"Für die vermögenswirksame Leistung wird jeder Kalendermonat mit Ausnahme der ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses berücksichtigt. Bei unmittelbarem Arbeitsplatzwechsel in der Bekleidungsindustrie verkürzt sich dieser Zeitraum auf drei Monate.

Die vermögenswirksame Leistung wird für jeden Kalendermonat und nach Ablauf der Wartezeit gezahlt, für den mindestens zwei Wochen Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Ausbildungsvergütung besteht."

Die in § 3 Ziffer 3 Absatz 1 TV-vL vorgesehene Wartezeit ist aufgrund der langen Betriebszugehörigkeit des Klägers bei diesem unstreitig erfüllt.

§ 3 Ziffer 3 Absatz 2 TV-vL wird vom Landesarbeitsgericht dahin ausgelegt, diese Tarifnorm verlange, daß der Arbeitnehmer während des betreffenden Monats zwei volle Kalenderwochen gear-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

beitet haben müsse, das sei beim Kläger jedoch in den drei streitbefangenen Monaten jedenfalls deswegen der Fall gewesen, weil er jeweils in den einzelnen Monaten beträchtlich mehr als die Hälfte der betriebsüblichen Arbeitszeit gearbeitet habe.

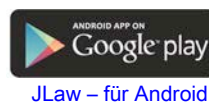
Ob diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts zutreffend ist, braucht vom Senat nicht entschieden zu werden. Dazu weist die Revisionserwiderung mit Recht darauf hin, daß § 3 Ziffer 3 Absatz 2 TV-vL seinem nicht ganz eindeutigen Wortlaut nach in verschiedener Weise ausgelegt werden kann. Dabei spricht einiges dafür, wegen der Erwähnung der Wartezeit in dieser Tarifnorm ihren Anwendungsbereich auf die Monate der Beendigung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses sowie des Ablaufes der sechsmonatigen bzw. dreimonatigen tariflichen Wartezeit zu beschränken. Neben der ebenfalls möglichen Auslegung des Landesarbeitsgerichts könnte auch darauf abgestellt werden, ob - ohne Bindung an die Kalenderwoche - in dem betreffenden Monat für die Dauer zweier Arbeitswochen ein Entgeltanspruch entstanden ist, womit den Umständen Rechnung getragen würde, daß das BGB unter einer "Woche" keineswegs nur die Kalenderwoche versteht (vgl. § 188 Abs. 2 BGB) und Arbeitsverhältnisse keineswegs nur am Wochenanfang beginnen und am Ende der Kalenderwoche beendet werden. Möglich bleibt auch eine Auslegung dahin, daß es ausreicht, wenn überhaupt ohne jegliche Bindung daran, wann die entsprechende Arbeit geleistet worden ist, in dem betreffenden Monat ein Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgeltes für zwei Wochen begründet worden ist, wofür insbesondere soziale Erwägungen sprechen könnten.

Dies alles kann jedoch dahingestellt bleiben, weil selbst bei der für den Arbeitnehmer ungünstigsten Auslegung des § 3 Ziffer 3 Absatz 2 TV-vL, wie sie das Landesarbeitsgericht vornimmt, beim Kläger die anspruchsbegründenden Voraussetzungen erfüllt sind. Nach den von der Revision nicht mit prozessualen Rügen angefochtenen Tatsachenfeststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger nämlich während der drei streitbefangenen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kalendermonate jeweils beträchtlich mehr als die Hälfte der betriebsüblichen Arbeitszeit geleistet. Das bestätigt auch die Höhe derjenigen Geldbeträge, zu deren Abzug sich die Beklagte ihm gegenüber für befugt hielt. Damit aber steht fest, daß der Kläger während der drei streitbefangenen Monate jeweils auch mehr als zwei Kalenderwochen bei der Beklagten tätig gewesen sein muß. Un- erheblich ist demgegenüber entgegen der Auffassung der Revision, wie zu entscheiden wäre, wenn ein Arbeitnehmer über zwei Wochen hin arbeitstächlich jeweils nur eine Stunde gearbeitet hätte, denn diese ungewöhnliche Fallgestaltung steht nicht zur Ent- scheidung.

Angesichts der detaillierten und allgemeingültigen tarif- lichen Regelung kann sich die Beklagte entgegen den Ausführungen des Arbeitsgerichts nicht auf allgemeine Grundsätze des bürger- lichen Rechts sowie darauf stützen, daß die von ihr zu erbringen- den vermögenswirksamen Leistungen Lohnbestandteil im allgemeinen arbeitsrechtlichen Sinne sind (§ 12 Abs. 7 Satz 1 3. VermBG). Entgegen ihren Ausführungen auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ergibt sich auch kein Rechtsvorteil der Beklagten daraus, daß der Kläger aus den zuvor dargelegten tarifrechtlichen Gründen möglicherweise ein höheres Kurzarbeitergeld bezogen hat. Dieser Umstand berechtigt die Beklagte nämlich schon nach dem Tarifvertrag nicht zu einer Leistungsminderung. Abgesehen davon ist der Kläger jedenfalls insoweit aber auch nicht auf Kosten der Beklagten im Sinne von § 812 BGB ungerechtfertigt bereichert und ihr gegenüber herausgabepflichtig, da es sich beim Kurzar- beitergeld um eine von dritter Seite gewährte öffentlich-recht- liche Leistung handelt.

Die Kosten ihrer erfolglosen Revision trägt die Beklagte nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann
Willem

Dr. Gehring
Dr. Bermel

Dr. Feller

